

Preisblatt für die vermiedene Netznutzung bei dezentraler Einspeisung volatiler Erzeugungsanlagen

Preisstand: 21.09.2017

Auf Basis der im September 2017 von der Schleswig-Holstein Netz AG veröffentlichten fiktiven Entgelte zum 31.12.2016 wurden von uns nachstehende fiktive Vergütungen für dezentrale Einspeiseanlagen zum 31.12.2016 im Einklang mit § 120 Abs. 5 bis 7 ermittelt.

fiktive Vergütungen zum 31.12.2016

Einspeiseebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
1 Mittelspannung (MSP)	66,93 EUR / kW a	79,65 EUR / kW a	0,42 Ct / kWh	0,50 Ct / kWh
2 Niederspannung (NSP)	102,32 EUR / kW a	121,76 EUR / kW a	0,59 Ct / kWh	0,70 Ct / kWh

Vorstehend ermittelte Preise stellen nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 1 StromNEV die Basis für die zukünftige Vergütung der vermiedenen Netzentgelte bei der dezentralen Einspeisung dar. Die Entgelte gelten ab 01.01.2018.

Für volatile Stromerzeugungsanlagen nach § 3 Nr. 38a EnWG reduziert sich nach § 18 Abs. 5 StromNEV die vorstehend ermittelte Vergütung alljährlich beginnend mit dem 01.01.2018 um ein Drittel. Für diese Anlagentypen gelten nachfolgend ermittelte Entgelte:

Vergütung ab 01.01.2018

Einspeiseebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
1 Mittelspannung (MSP)	44,62 EUR / kW a	53,10 EUR / kW a	0,28 Ct / kWh	0,33 Ct / kWh
2 Niederspannung (NSP)	68,21 EUR / kW a	81,17 EUR / kW a	0,39 Ct / kWh	0,46 Ct / kWh

Vergütung ab 01.01.2019

Einspeiseebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
1 Mittelspannung (MSP)	22,31 EUR / kW a	26,55 EUR / kW a	0,14 Ct / kWh	0,17 Ct / kWh
2 Niederspannung (NSP)	34,11 EUR / kW a	40,59 EUR / kW a	0,20 Ct / kWh	0,24 Ct / kWh

Für volatile Erzeugungsanlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2018 entfällt die Vergütung der vermiedenen Netznutzung ab 01.01.2020 vollständig. Für Anlagen, die nach dem 01.01.2018 in Betrieb genommen werden, entfällt nach § 120 Abs. 1 EnWG die Vergütung von Beginn an.

Es gelten die Bestimmungen des § 18 StromNEV zur Bestimmung der Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung. Wird die Leistung nicht gemessen, wird nach § 18 Abs. 3 StromNEV lediglich die Vermeidungsarbeit vergütet. Die Werte der Vergütung können von den gemessenen Werten abweichen. Unterjährig werden zunächst die gemessenen Werte abgerechnet. Die tatsächlichen Werte nach § 18 Abs. 2 StromNEV werden zum Jahresende ermittelt und es erfolgt nach § 18 Abs. 4 StromNEV eine entsprechende Spitzabrechnung.